

LITERATUR

Das aktuelle theologische Buch

Kirchliche Ehegerichtsbarkeit und biblisches Rechtsverständnis

Angesichts steigender Scheidungsziffern wird auch die Problematik der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit immer drängender. Die kirchliche Praxis hat sich auf jeden Fall am biblischen Rechtsverständnis zu orientieren. Hierzu liegt nun ein bedenkenswertes Werk vor.* „Sind kirchliche Ehenichtigkeitprozesse wirklich das einzige Mittel, um zu entscheiden, ob die Kirche die zweite Ehe eines wiederverheirateten Geschiedenen anerkennen oder dulden kann?“ (116), so fragt A. Zirkel am Ende seines Beitrages zum Thema: „Ist die kirchliche Ehegerichtsbarkeit auf dem rechten Weg?“ (7–130). Diese Frage steht im Mittelpunkt der Ausführungen beider Autoren, wobei Zirkel die Details einer kirchenrechtlichen Ungültigkeit und des darauf Bezug nehmenden Verfahrens erörtert, während sich Limbeck grundsätzlich der Frage eines biblisch fundierten Eherechts zuwendet.

In einer am Gesamtumfang des Werkes gemessen relativ breit angelegten Untersuchung (7–130) erörtert Zirkel die derzeitige Praxis der Nichtigerklärung kirchlicher Ehen, wobei er sich eingehend nicht nur mit der Rechtslage aufgrund des kirchlichen Gesetzbuches, sondern ebenso mit der die Praxis weitgehend prägenden Rechtsprechung der SRR befaßt. Einem ursprünglichen Plan zufolge sollte auch die Zivilehe von Katholiken in die Untersuchung einbezogen werden, doch wurde diese Absicht wieder fallengelassen.

Der Beitrag Zirkels beschäftigt sich ausschließlich mit den Konsensmängeln als Ehenichtigkeitsgründen, die nicht nur nach ihrem Stellenwert im geltenden Kirchenrecht untersucht, sondern auch in der geschichtlichen Entstehung ihrer Relevanz aufgewiesen werden. Hierbei kann es sich freilich nur um eine in groben Umrissen aufzuzeigende Entwicklungslinie von Augustinus bis zum CIC handeln. Eingehend wird sodann in zwei Kapiteln das dzt. kirchliche Gesetzbuch und die daran anknüpfende Praxis dargestellt.

In bezug auf die geltende Rechtslage hinsichtlich der Vergütung einer wegen Konsensmangels ungültigen Ehe ist Z. ein Versehen unterlaufen. Er geht gemäß c. 1136 CIC davon aus, daß die wegen eines rein inneren Konsensmangels ungültige Ehe durch einen inneren Zustimmungsakt vergütet wird, sofern der Ehewille des anderen Teils noch andauert. Die „Erneuerung“ des Ehekonsenses müsse aber zufolge c. 1134 ein neuer Willensakt sein, was voraussetze, daß dem Ehepartei, dessen Wille mangelhaft war, die Nichtigkeit der Ehe bewußt geworden sei. Wenn und insoweit daher den Partnern einer solchen, mit mangelhaftem Ehewillen zustande gekommenen (also ungültigen) Ehe das Bewußtsein der Nichtigkeit der Ehe fehle, werde es aus diesem Grunde auch zu keiner Erneuerung des Ehekonsenses und somit kaum jemals zu einer „Heilung“ kommen (82). – Es hat den Anschein, als lese Z. hier mehr an Ungereimtheiten aus dem kirchlichen Gesetzbuch heraus, als tatsächlich zu finden sind. Zu seiner Ansicht ist zunächst formal zu bemerken, daß es überhaupt nicht angeht, c. 1134 CIC, der von der *Konsenserneuerung* bei Ehenichtigkeit wegen eines trennenden *Ehehindernisses* spricht, auf die – erstmals fehlerfreie – *Konsensleistung* bei Ehenichtigkeit wegen eines *Konsensmangels* anzuwenden. Der von Z. angezogene c. 1134 CIC gilt seinem systematisch-logischen Zusammenhang nach nur für Ehenichtigkeit wegen eines trennenden Ehehindernisses, nicht aber auch wegen Konsensmangels. Dies ist auch aus der vom CIC durchaus richtig verwendeten Wortwahl zu erschließen. In den cc. 1133–1135 ist immer von der „*renovatio consensus*“ die Rede, wobei c. 1133 § 2 darauf hinweist, daß diese Konsenserneuerung nur kraft kirchlichen Rechts erforderlich sei. Es ist

* ZIRKEL ADAM / LIMBECK MEINRAD, *Kirchliche Ehegerichtsbarkeit und biblisches Rechtsverständnis*. (155.) Grünewald, Mainz 1981. Kart. DM 22,80.

also bei den in diesen cc. erwähnten Fällen bereits einmal ein fehlerfreier Konsens geleistet worden; die Nichtigkeit der Ehe beruht auf anderen Tatbeständen. – In c. 1136 wird aber keineswegs von einer *Erneuerung* der Konsenses gesprochen, sondern der Konsens muß überhaupt erst einmal (fehlerfrei) zustandekommen. – Auf einen konkreten Fall angewendet, ergibt sich demnach, daß die wegen eines rein inneren Konsensmangels seitens eines Partners ungültige Ehe durch eine spätere Gesinnungsänderung konvalidiert wird. Das Wissen oder Nichtwissen um die aufgrund des Konsensmangels herbeigeführte Nichtigkeit spielt dabei überhaupt keine Rolle. Wer z. B. mit dem Willen in die Ehe geht, keine Kinder zu wollen, später diesen Entschluß revidiert und sich zum „*bonum prolis*“ bekennt, der vergültigt damit seine Ehe, sofern der Konsens des anderen Eheteils noch andauert.

Die Darlegung der geltenden Rechtslage und Praxis gibt Z. mannigfache Gelegenheit, auf Defizite und Desiderate hinzuweisen. Eine Zusammenfassung bisher vorgebrachter Bedenken und Einwände zeigt u. a. den erstmals unter Pius XI., offenbar auf Wunsch des Papstes selbst verfaßten und dann später mehrfach auftauchenden Plan einer Radikalisierung in Richtung auf einen generellen Ausschluß des Klagerechts wegen beigefügter Bedingung oder behaupteten Konsensmangels. Bei der von Z. selbst vorgenommenen abschließenden Beurteilung der herrschenden Rechtslage werden einige seiner Thesen kaum ungeteilte Zustimmung finden können. So kann Z. zwar für seine Behauptung, einer zur Zeit der Eheschließung bestehenden Absicht, sich gegebenenfalls wieder scheiden zu lassen, komme nur dann ehevernichtende Wirkung zu, wenn es sich um einen Willen zu einer Ehe auf Zeit oder auf Probe handle, einige „*probatu auctores*“ und einen Teil der forensischen Interpretation der SRR anführen, überzeugend ist die These trotzdem nicht. Denn wer mit einer konkret und fest geäußerten Absicht, sich gegebenenfalls wieder scheiden zu lassen, eine Ehe eingeht, der will damit, sofern das die Scheidungsabsicht aktualisierende Ereignis eintritt, die Freiheit vom Eheband; er behält sich das Recht vor, den *vor* der Eheschließung bestehenden Zustand wiederherzustellen. Unabhängig von der Frage, ob damit eine Ehe auf Probe oder auf Zeit gemeint ist (in der Regel wird das nicht der Fall sein), ist eine solche auf Freiheit vom Eheband gerichtete Absicht mit dem *bonum sacramenti* unvereinbar.

Wenn Z. ferner die Ansicht vertritt, daß der Ausschluß der Nachkommenschaft als solcher, unabhängig vom Ausschluß des Rechtes auf den ehelichen Akt, kein *naturrechtlicher* Nichtigkeitsgrund sei (104), so hielte ich es für nicht ausgeschlossen, ihm in diesem Punkte zu folgen. Problematisch wird die Sache allerdings, wenn Z. behauptet, es gebe im dzt. gesatzten Recht auch keinen diesbezüglichen *positiv-rechtlichen* Nichtigkeitstatbestand.

Den Abschluß des Beitrags Z. bildet die Frage, ob nicht das mannigfache Unbehagen um die gesetzliche Fixierung von Nichtigkeitstatbeständen sowie das langwierige Verfahren bei der prozessualen Geltendmachung dieser Tatbestände Anlaß dafür sein könnte, daß die Kirche unserer Tage – im Anschluß an den Bericht in Apg 16, 6–10 – durch den Geist zu „anderen Ufern“ geführt werden könnte.

Im zweiten Beitrag „Ein Recht zum Leben. Zum Problem eines biblisch fundierten Eherechts“ (131–155) fragt *Limbeck* zunächst, weshalb Gott Mann und Frau verbinde, und er kommt anhand der Befunde des AT und NT zu dem Ergebnis, daß in der von Gott geschenkten und gewollten Ordnung einer dem anderen Hilfe und Beistand sein solle. Eben darum solle der Mensch diese Verbindung nicht trennen; wo aber der gegenseitige Beistand nicht mehr gewährleistet sei, sei der Benachteiligte frei (134). Der im Gesetz zum Ausdruck kommende Wille Gottes binde den Menschen in der Weise, daß in einer für die „jeweilige Gegenwart“ vorzunehmenden Interpretation die richtige, d. h. dem Menschen konkret mögliche Gesetzeserfüllung gefunden werden müsse. Und dies ausgehend von der Prämisse, daß der gerecht-gnädige Gott dem freien Menschen nur durchführbare Gesetze gegeben haben könne (147). Diesen schon im AT zu beobachtenden Ansatz eines hermeneutisch wertenden Gesetzesverständnisses sieht L. im NT konsequent fortgesetzt,

wobei er u. a. Mt 12, 1–8. 14–21 und Mk 2, 23–28; 3, 6–12 heranzieht. Jesus habe eine innere Ordnung der Tora verkündet, die primär von der Barmherzigkeit Gottes normiert werde (151).

Bezogen auf die Frage einer unheilbar zerstörten Ehe und einer daraufhin neu eingegangenen Verbindung wirft L. die Frage auf, ob die gegenwärtige Praxis der Kirche, diese wiederverheirateten Geschiedenen von den Sakramenten auszuschließen, der einzige Weg sei, angerichtetes Unheil zu heilen. Hier nehme – paulinisch gesprochen – das Gesetz auf neue seine alttestamentliche Funktion auf, daß sich durch das Gebot die Sünde in ihrem ganzen Ausmaß als Sünde erweisen sollte (vgl. Rö 7, 13). Damit handle die Kirche eigentlich so, als ob Christus, das Ende des Gesetzes (Rö 10, 4), noch nicht gekommen wäre (152). Auch wenn man die plastische Formulierung des Unbehagens um die derzeitige kirchenrechtliche Behandlung des Problems der wiederverheirateten Geschiedenen begrüßt, so scheint es doch, als ob in diesem Zusammenhang vorschnell und ohne hinreichende Begründung das alttestamentliche „Gesetz“ im paulinischen Verständnishorizont mit der neutestamentlichen Weisung in bezug auf die Unauflöslichkeit der Ehe auf eine Linie gestellt würde.

Es fällt L. schwer, die am Schluß seines Beitrags gestellte Frage „Ist die kirchliche Ehegerichtsbarkeit auf dem rechten Weg?“ zu bejahen. Abgesehen von der seiner Ansicht nach unrichtig, weil einseitig gestellten Frage nach der kirchenrechtlichen Gültigkeit der Ehe müsse primär davon ausgegangen werden, daß Gott Mann und Frau zur gegenseitigen Hilfe zusammenfüge, aber nicht in unlösbarer Weise. Göttliche Weisungen wollen den Menschen zur Liebe führen; wo sie dieses Ziel nicht mehr erreichen, binden sie den Menschen nicht mehr. Für den wiederverheirateten Christen sei der fortwährende Bestand der ersten Ehe nicht die einzige Willensäußerung Gottes.

Mögen auch zu einzelnen Details in den Ausführungen der beiden Autoren kritische Bemerkungen angezeigt erscheinen, so ändert dies nichts am positiven Gesamteindruck des vorliegenden Buches. Ein aktuelles und angesichts steigender Scheidungsziffern immer drängender werdendes Problem wurde aufgegriffen und hinsichtlich seiner Lösungsmöglichkeiten umfassend beleuchtet.

Wien

Bruno Primetshofer